

631.146.31

Verordnung
über die Zollbegünstigung nach Verwendungszweck
(Zollbegünstigungsverordnung, ZBV¹)

vom 20. September 1999 (Stand am 12. März 2002)

Das Eidgenössische Finanzdepartement,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 21. Juli 1942² betreffend Ermächtigung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements zur Schaffung unterschiedlicher Ansätze für gewisse Waren,

verordnet:

Art. 1 Reduzierte Zollansätze

Die im Anhang aufgeführten Waren dürfen zu reduzierten Zollansätzen eingeführt werden, wenn sie zu der dort genannten Verwendung bestimmt sind. Der Anhang legt die Zollansätze fest.

Art. 2 Übergangsbestimmungen für Futtermittel zur Geflügelmast

¹ Für Futtermittel der Zolltarifnummern 1001.9040, 1003.0070, 1004.0040, 1005.9030, 2301.1019, 2301.2010, 2302.3021 und 2304.0010, die zur Mast von Poulets, Truten, Wachteln, Perlhühnern, Gänsen und Enten sowie zur Erzeugung von Mastküken dienen, werden auf Gesuch hin:

- a. 25 Prozent der mittleren Zollbelastung rückerstattet, sofern die Masttiere zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1999 geschlachtet wurden;
- b. 15 Prozent der mittleren Zollbelastung rückerstattet, sofern die Masttiere zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2000 geschlachtet wurden.³

² Die Rückerstattung berechnet sich nach der mittleren Zollbelastung der Bestandteile einer Standardmischung von Geflügelmastfutter während der Mastperiode.

³ Der Futterverbrauch bestimmt sich:

- a. für Masttiere nach dem Lebendgewicht, wobei für die Erzeugung eines Kilogramms Lebendgewicht bei Poulets ein Futterverbrauch von 2,0 kg, bei Truten und den übrigen Geflügelarten von 2,7 kg angenommen wird;
- b. für Mastelterntiere nach der Zahl der geschlachteten Masttiere, wobei je Masttier ein Futterverbrauch von 600 g angenommen wird.

AS 1999 2474

¹ Abkürzung eingefügt durch Ziff. I der V des EFD vom 5. Dez. 2000 (AS 2001 129).

² SR 631.146.3

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 10. Dez. 1999 (AS 2000 209).

⁴ Anspruch auf Rückerstattung haben inländische bäuerliche Geflügelmäster, die im eigenen Betrieb mit eingeführten Futtermitteln jährlich mindestens 500 kg Gefügel (Lebendgewicht) erzeugen.

⁵ Die Rückerstattungsgesuche sind dem Bundesamt für Landwirtschaft einzureichen.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Revers-Verordnung vom 5. November 1987⁴; und
- b. die Revers-Verordnung vom 17. November 1987⁵ für Waren aus den Europäischen Gemeinschaften.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

⁴ [AS 1987 2621, 1988 1559, 1989 928 1225, 1992 790, 1993 1141 2066 2912, 1994 396 808 1429 1750, 1995 3526 3692 4794 4855, 1996 580 1409 2415 2553 2757, 1997 48 Art. 11 Ziff. 2 205 880 958 1631 2235, 1998 103 885 1462 1474 1835 2723, 1999 1063 1381 1448 2201]

⁵ [AS 1987 2592, 1989 1226]

Anhang⁶
(Art. 1)

Zollbegünstigungen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0103. 10 90 91 90	Tiere der Schweinegattung, lebend	zu Forschungs- oder medizinischen Zwecken	10.—
0206. 22 90 29 90 41 91 41 99 49 91 49 99 90 90	Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine- oder Schafgattung, gefroren Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine- oder Schafgattung, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere ^a	—10
0206. 30 91 49 91	Schweineschwarten, frisch, gekühlt oder gefroren	zur Herstellung von Gelatine	—10
0207. 14 99 27 99 36 99	Fleisch und geniessbare Schlachtneben- produkte von Geflügel der Nr. 0105, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere ^a	—10
0208. 10 00 90 10	Fleisch und geniessbare Schlachtneben- produkte von Kaninchen oder Hasen oder von Wild	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere ^a	—10
0404. 10 00	Molke in Pulverform, demineralisiert	zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder als Ergänzungsfutter für Jungtiere	50.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	als Verarbeitungseier für die Nahrungsmittel- industrie	35.—

^a als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie Kaninchen und das Hausgeflügel

⁶ Bereinigt gemäss Ziff. I der V des EFD vom 29. Sept. 1999 (AS 1999 2706), vom 30. Nov. 1999 (AS 1999 3550), Ziff. II der V des EFD vom 10. Dez. 1999 (AS 2000 209), Ziff. I der V des EFD vom 19. Januar 2000 (AS 2000 321), vom 30. März 2000 (AS 2000 1016), vom 7. April 2000 (AS 2000 1133), vom 24. Mai 2000 (AS 2000 1432), vom 29. Juni 2000 (AS 2000 1752), vom 12. Sept. 2000 (AS 2000 2483), vom 29. Sept. 2000 (AS 2000 2533), II der V des EFD vom 5. Dez. 2000 (AS 2001 129), I der V des EFD vom 8. Jan. 2001 (AS 2001 321), vom 29. März 2001 (AS 2001 984 1070), vom 25. Mai 2001 (AS 2001 1487), vom 29. Juni 2001 (AS 2001 1651), vom 31. Juli 2001 (AS 2001 1974), vom 28. Aug. 2001 (AS 2001 2268), vom 28. Sept. 2001 (AS 2001 2448), vom 29. Okt. 2001 (AS 2001 2556), vom 29. Nov. 2001 (AS 2001 2980), vom 23. Nov. 2001 (AS 2001 3077), vom 20. Dez. 2001 (AS 2002 206) und vom 28. Feb. 2002 (AS 2002 327).

631.146.31

Zollordnung im allgemeinen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	als Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie, zur Gewinnung von Flüssigeigelb und Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne der Art. 114-117 der Lebensmittelverordnung ⁷	1.—
0408. 19 10	Flüssigeigelb	zur Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne der Art. 114-117 der Lebensmittelverordnung	1.—
0511. 91 10 99 19	Waren dieser Nummer	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere ^a	—,10
0804. 20 20	Feigen, getrocknet	zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	2.—
0805. 10 00	Bitterorangen, nicht gewickelt, in loser Schüttung	zur Herstellung von Konfitüre	3.—
0811. *10 00 *20 90 *90 10	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, en gros	zur Weiterverarbeitung	10.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	3.—

^a als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie Kaninchen und das Hausgeflügel

* Bemerkungen

0811.
10 00
20 90
90 10 Die Zulassung zum ermässigten Ansatz setzt voraus, dass die Früchte einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Abpacken in kleinere Behälter gilt nicht als Weiterverarbeitung im Sinne der Verordnung.
1001.
90 39 1. Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Weizen mindestens 55 % Fabrikmehl gewonnen und zu Stärke verarbeitet wird.
2. In der Einfuhrdeklaration ist anzugeben als:
Empfänger: wer die Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat;
Importeur: eine vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kontrollierte Vertragsmühle, die den Weizen im Auftrag des Empfängers verarbeitet.

Zollbegünstigungsverordnung

631.146.31

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1001. 90 39	Weichweizen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten	2.—
1001. *90 39	Weichweizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Stärke	1.60
1001. 90 39	Weizen und Mengkorn, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	28.—
1002. 00 11	Saatroggen	zu Grünschnittzwecken	frei
1002. 00 39	Roggen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten zu technischen Zwecken	2.— 28.—
1003. 00 69	Gerste	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
1005. 90 29	Maiskörner	zur Herstellung von Pop-Corn	—,50
1007. 00 29	Körnersorghum	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.00
10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln ohne Futtermittelanfall	—,60
1008. 10 29		zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	6.00
1008. 20 29	Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	1.50
1008. 30 20	Kanariensaat	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.00
1008. 90 29	Triticale	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	10.00
1008. 90 59	Anderes Getreide	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	10.00
1101. *00 29	Fabrikmehl aus Weizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Stärke	—,60
1101. 00 29	Mehl von Weizen	zu technischen Zwecken	40.—
* Bemerkungen			
1101. 00 29	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn aus dem eingeführten Mehl keine andern Produkte ausgezogen werden.		

631.146.31

Zollordnung im allgemeinen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1102.	Mehl von Getreide, anderes als von Weizen oder Mengkorn		
10 19	– von Roggen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	10.—
10 29	– von Roggen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
20 11	– von Mais, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
30 11	– von Reis, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
90 10	– von Triticale, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
90 29	– von anderem Getreide, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
90 29	– von anderem Getreide, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	19.50
1103.	Grütze, Griess und Agglomerate in Form von Pellets, von Getreide		
	– Grütze und Griess		
11 19	– – Hartweizendunst	zur Teigwarenfabrikation	48.—
11 19	– – Hartweizengriess	zu technischen Zwecken	4.50
11 99	– – andere	zu technischen Zwecken	40.—
13 90	– – von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
13 90	– – von Mais	zur Alkoholgewinnung oder zu technischen Zwecken	4.50
19 19	– – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	40.—
19 19	– – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
19 29	– – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 29	– – von Hafer	zu technischen Zwecken	10.—
19 39	– – von Reis	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
19 39	– – von Reis	zu technischen Zwecken	4.50
19 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	– – – von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
20 19	– Agglomerate in Form von Pellets – – von Weizen	zu technischen Zwecken	40.—
20 29	– – von anderem Getreide – – – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
20 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
20 99	– – – von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
1104.	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, in Flocken, gerollt, geschnitten oder geschrotet), aus- genommen Reis der Nr. 1006; Getreide- keime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen		
19 29	– Körner, gequetscht oder in Flocken – – von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
12 90	– – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
19 99	– – von anderem Getreide – – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
19 99	– – – Flocken von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
22 20	– anders bearbeitete Körner (z.B. geschält, gerollt, geschnitten oder geschrotet) – – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	7.80
22 20	– – von Hafer	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	15.60
22 20	– – Mahlhafer, geschält, noch ca. 10 % ungeschälte Körner enthaltend	zur Herstellung von fertigen Haferprodukten für die menschliche Ernährung	—,60
23 90	– – von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
23 90	– – Maisgrütze, d.h. grob gebrochene (geschrotete) Maiskörner, entkeimt und geschliffen	zur Herstellung von Corn-Flakes	4.50
23 90	– – Maiskörner geschrotet	zu technischen Zwecken	1.—
29 19	– – von anderem Getreide – – – Dinkel entspelzt (gerollt)	zur menschlichen Ernährung	110.—

631.146.31

Zollordnung im allgemeinen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
29 19	– – – Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale, geschält oder gerollt	zu technischen Zwecken	40.—
29 22	– – – von Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	4.00
29 22	– – – von Hirse	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
29 32	– – von Gerste	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	13.20
29 32	– – von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
29 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
29 99	– – – von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
30 89	– Weizenkeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zur menschlichen Ernährung, jedoch nicht zur Teilentfettung	26.13
30 89	– Weizenkeime	zur Teilentfettung für die menschliche Ernäh- rung	28.80
30 89	– Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zu technischen Zwecken	10.—
1107.	Malz, auch geröstet		
10 12	– nicht geröstet	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	1.50
10 93	– – anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
20 12	– geröstet		
20 12	– – nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	1.50
20 93	– – anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
1107.	Malz	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	
10 12	– nicht geröstet		6.10
20 12	– geröstet		7.15
1107.	Malz, auch geröstet	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
10 12			
20 12			
1108.	Stärke		
11 90	– Weizenstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
11 90	– Weizenstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.70
12 90	– Maisstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
12 90	– Maisstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.50
13 90	– Kartoffelstärke	zu technischen Zwecken	1.—
14 90	– Maniokstärke	zu technischen Zwecken	1.—
19 99	– andere Stärken	zu technischen Zwecken	1.—
1201.	Sojabohnen	zur Ölgewinnung und Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117 der Lebensmittelverordnung	—10
00 23			
00 24			
1206.	Sonnenblumensamen	zur Ölgewinnung und Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117 der Lebensmittelverordnung	—10
00 23			
00 24			
00 53			
00 54			
1213.	Stroh und Spreu von Getreide, andere als zu technischen Zwecken und andere als unverarbeitetes Stroh	als Einstreue für Ställe oder zur Herstellung von Einstreue	3.—
00 99			
1404.	Baumwoll-Linters, gebleicht und entfettet	für die Spinnerei oder Papierfabrikation, zur Herstellung von Explosivstoffen, Kollodiumwolle, Celluloid, Cellulose-Azetat und Viskose	3.—
20 90			
1501.	Schweineschmalz, ausgeschmolzen oder ausgepresst	zur Herstellung von Speisefetten	20.—
00 18			
00 19			
00 19	Schweineschmalz	als Hilfsmittel bei der Schinkenherstellung	20.—
00 18	Schweinefett (einschliesslich Schweineschmalz) und Geflügelfett	zu technischen Zwecken	1.—
00 19			
00 28			
00 29			
1502.	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegenart, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	zur Herstellung von Speisefetten	15.—
00 91			
00 99			
00 91		zu technischen Zwecken	1.—
00 99			

631.146.31

Zollordnung im allgemeinen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1503. 00 91 00 99	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch in anderer Weise zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—
1504. 10 98 10 99 20 91 20 99 30 91 30 99	Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1504. 10 98 10 99	Lebertran	zu veterinär-medizinischen Zwecken	1.—
1506. 00 91 00 99	Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1507. 90 98 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Sojaöl und seine Fraktionen, halbraffiniert, aber nicht chemisch modifiziert – auch raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten zu technischen Zwecken	139.70
1507. *90 18 *90 19	Fraktionen von Sojaöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt – halbraffiniert – raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	142.70 148.—
1507/ 1515	Pflanzliche Fette und Öle, roh	zur Raffination und Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117 der Lebensmittelverordnung	1.—
1507/ 1515	Pflanzliche Fette und Öle, raffiniert	zur Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117 der Lebensmittelverordnung	1.—

* Bemerkungen

1507.
90 18 Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.
90 19 Das bloße Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1508.	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
10 90			
90 18			
90 19			
90 98			
90 99			
90 98	– halbraffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.70
1508.	Fraktionen von Erdnussöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt		
*90 18			142.70
*90 19	– halbraffiniert		148.—
	– raffiniert		
1509.	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
10 91			
10 99			
90 91			
90 99			
1510.	Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509	zu technischen Zwecken	1.—
00 91			
00 99			
1511.	Palmöl und seine Fraktionen, halbraffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.70
90 98			
10 90	– auch raffiniert	zu technischen Zwecken	1.—
90 18			
90 19			
90 98			
90 99			
*90 18	Fraktionen von Palmöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	142.70
*90 19	– halbraffiniert		148.—
	– raffiniert		
1512.	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsaamenöl und ihre Fraktionen, halbraffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.70
19 98			
29 91			
*	Bemerkungen		
1508.	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.		
90 18			
90 19	Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1511.	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.		
90 18			
90 19	Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		

631.146.31

Zollordnung im allgemeinen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
11 90 19 18 19 19 19 98 19 99 21 90 29 91 29 99	– auch raffiniert	zu technischen Zwecken	1.—
	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	
*19 18	– halbraffiniert		142.70
*19 19	– raffiniert		148.
1513. 11 90 19 18 19 19 19 98 19 99 21 90 29 18 29 19 29 98 29 99	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
19 98	– halbraffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	
*29 18	Fraktionen von Babassuöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Babassuöls liegt	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	157.70
*29 19	– halbraffiniert		142.70
	– raffiniert		148.—
1514. 11 90 19 91 19 99 91 90 99 91 99 99	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
19 91 99 91	– halbraffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.70
*	Bemerkungen		

1512. Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.
19 18
19 19 Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.
1513. Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.
29 18
29 19 Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.

Zollbegünstigungsverordnung

631.146.31

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
11 90			
19 91			
19 99			
21 90			
29 91			
29 99			
30 91			
30 99			
40 91			
40 99			
50 19			
50 91			
50 99			
90 28			
90 29			
90 13			
90 18			
90 19			
90 98			
90 99			
1515.	– halbraffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.70
19 91			
29 91			
30 91			
40 91			
50 91			
90 28			
90 18			
90 98			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, jedoch nicht anders zubereitet andere als Kokos- und Palmkernöle	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	
*10 91			
*10 99			
*20 91			
*20 99			
	– halbraffiniert		142.70
	– raffiniert		148.—
10 91	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—
10 99			
20 91			
20 99			
*	Bemerkungen		
1516.	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
10 91			
10 99			
20 91			
20 99			

631.146.31

Zollordnung im allgemeinen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1517.90 61/ 90 99	Flüssige, geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle	zu technischen Zwecken	1.—
1518. 00 19	Nicht geniessbare Mischungen pflanzlicher Öle	zu technischen Zwecken	1.—
1701. 11 00 12 00 99 99	Kristallzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Herstellung von Mannit, Sorbit, deren Ester und Gluconsäure	20.58
11 00 12 00	Rohzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Raffinierung	35.05
1702. 30 29 30 38	Glukose, fest, chemisch rein oder nicht	zu technischen Zwecken	7.—
1904. *90 90	Getreidekörner, gebrochen und zubereitet	zur Herstellung von Corn Flakes und dergleichen	6.—
2001. 10 10	Cornichons, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001. 90 91	Silberzwiebeln, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2002. 90 10	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in Behältnissen von mehr als 5 kg, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen	zur Weiterverarbeitung und zum Abfüllen in luftdicht verschlossene Behältnisse von nicht mehr als 5 kg sowie zur industriellen Herstellung von Tomatenpulver	frei
2002. 90 10	Tomatenpulpe, mit einem Trockengehalt von 7 bis 10 %	zur Herstellung von Fertigsaucen	frei
2005. 40 10 51 10 90 11	Hülsenfrüchte, ausgelöst, vorgekocht oder gedämpft, getrocknet, in Behältnissen von mehr als 5 kg	zur Herstellung von koch- oder tafelfertigen Suppen und Saucen	4.50

* Bemerkungen

1904.
9090 Waren aus der Europäischen Gemeinschaft, aus der Europäischen Freihandelsassoziation und aus begünstigten Ländern gemäss Verordnung vom 27. Juni 1995⁸ über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Staaten, mit denen Freihandelsabkommen bestehen: Fr. 4.80.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2008. 20 00 30 10 70 10 70 90 80 00	Pulpen	zur Herstellung von Konfitüren, Marmeladen oder Fruchtgrundstoffen zur Weiterverarbeitung	10.—
2009. 61 11	Traubensaft, nicht eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 l	zur Herstellung von alkoholfreiem Traubensaft	15.—
2102. 10 99	Hefesuspensionen «Metiozim»	zur Extraktion des pharmazeutischen Grundstoffes «S-adenosil-L-metionina (SAME)»	1.—
2103. 10 00	Sojasauce	zur Weiterverarbeitung	10.—
2103. 90 00	Gewürzsaucen	zur Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117 der Lebensmittelverordnung	10.—
2106. *90 30	Eiweisshydrolysate und Hefeautolysate	zur Weiterverarbeitung (Herstellung von Suppenwürzen usw.)	20.—
2204. 29 41 29 42	Verarbeitungsweine, weisse oder rote	zur Weiterverarbeitung, andere als Herstellung von alkoholhaltigen Getränken	4.—
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	direkt an alcosuisse Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung eingehend, für Pflichtlager	18.—
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	zur Denaturierung durch alcosuisse, Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung	—,70
2208. 90 10	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol	direkt an alcosuisse Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung eingehend, für Pflichtlager	15.—

* Bemerkungen

2106. 90 30 Waren aus der Europäischen Gemeinschaft Fr. 5.—.

631.146.31

Zollordnung im allgemeinen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2302.	Weizenkleie	zu diätetischen Zwecken für die menschliche Ernährung	70.—
30 10	Weizenmalzkleie, aromatisiert	zur Verwendung als Brotbackhilfsmittel	
2309.	Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert	zur Verwendung als technischem Hilfsstoff für Tierfutter für Tiere der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie für Kaninchen und Hausgeflügel	frei
*90 81			
*90 82			
*90 89			
2903.	Chloroform (Trichlormethan), technisches	zur Verwendung als Lösungsmittel, zur Raffination und Synthese	1.50
13 00			
3823.	Stearinsäure	zur Herstellung von Textilhilfsmitteln und zum Beschichten von Durchschreibepapier	1.—
11 90			
3824.	Zubereitungen auf der Basis von Kaolin (Slurry)	zur Weiterverarbeitung	—,03
90 98			
3920.	Andere Platten, Blätter und Folien aus kompakten Kunststoffen, andere als aus Vulkanfaser, weder verstärkt, geschichtet noch auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen vereinigt, ohne Unterlagen	zur Herstellung von fotografischen Filmen, auch lediglich Auftragen einer Haftschrift für die lichtempfindliche Emulsion; Herstellung von antistatischen oder matten Folien für das grafische Gewerbe	10.—
10 00/			
71 90			
73 00/			
99 00			
4104.	Nasse an- oder vorgegerbte Leder, mit mehr als 50 Gewichtsprozent Wasser	zum Gerben	—,30
11 00/			
19 00			
4105.			
10 00			
4106.			
21 00/			
31 00/			
40 00/			
91 00			

* Bemerkungen

2309. In der Einfuhrdeklaration ist der Produktname gemäss Bewilligung der Eidg. Forschungsanstalt für Nutztiere anzugeben.

90 81
90 82
90 89

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
4703.	Sulfat-Holzzellstoff, anderer als solcher zum Auflösen	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	
21 00			— .10
29 00			— .35
4705.	Halbzellstoff aus Holz, chemisch, thermisch und mechanisch aufgeschlossen (CTMP = Chemical Thermo-Mecanical Pulp)	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	— .10
00 00			
4810.	Karton aus Zellulose, in Rollen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	zur Herstellung von Zigaretten-Verpackungs-Zuschnitten, sog. hinge lid (HL)	6.—
13 10			
4810.	Papier, glatt, unbedruckt, gebleicht, ohne mechanisch aufbereitete Fasern, einseitig mit Kaolin bestrichen, in Rollen oder Bogen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	zur Beschichtung von geschäumten Polystyrol-platten zur Verwendung für den Displaymarkt oder als Standbaumaterial für Messen	6.—
13 10			
14 10			
19 00			
4810.	Kraftpappe, einseitig gestrichen	zur Herstellung von Verpackungen	frei
39 10			
5007.	Gewebe aus Seide oder aus Abfällen von Seide, roh, abgekocht, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	150.—
10 00			
20 10			
20 20			
90 10			
90 20			
5007.	Honan- und andere ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Wildseide, roh, abgekocht oder gebleicht	zum Färben oder Bedrucken	200.—
20 10			
5111.	Streichgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
11 00			
19 00			
90 00			
5112.	Kammgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
11 10			
11 90			
19 10			
19 90			
90 10			
90 90			
5208.	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansoo-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 g	gewerbsmässige Stickerei	50.—
11 00/			
19 00			
5208.	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansoo-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadratmetergewicht als 60 bis 120 g	gewerbsmässige Stickerei	10.—
12 00/			
19 00			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5208. 12 00/ 19 00	Gewebe aus Baumwolle, roh oder roh-cremiert, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	20.—
5209. 11 00/ 19 00			
5210. 11 00/ 19 00			
5211. 11 00/ 19 00			
5212. 11 00/ 21 00			
5402. 10 00	Multifilament-Garne, rohweiss, im Titerbereich von 940 bis 1880 dtex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bändern und Gurten	40.—
5402. 10 00 41 00 51 00	Synthetische Filamentgarne (andere als Nähgarne) aus Polyamid, roh, gebleicht oder weiss mattiert, nicht texturiert, ungezwirnt, von 16,7 Dezitex oder weniger, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5402. 20 00	Multifilament-Garne, rohweiss oder düsengefärbt, im Titerbereich von 1100 bis 5500 dtex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bänder und Gurten	8.—
5402. 31 00	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 180 bis 370 dtex	zum Zwirnen oder Weben	55.—
5402. 32 00	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 560 dtex	zum Zwirnen oder Weben	40.—
5402. 32 00	Filamentgarne aus Polyamid, texturiert und gezwirnt	zur Herstellung von Teppichen	70.—
5402. 49 00 59 00	Synthetische Filamentgarne (Elastomerfäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht oder weiss mattiert, ungezwirnt, nicht texturiert, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5404. 10 00	Monofile (Elastomerfäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht oder weiss mattiert	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5404. 5404.	Synthetische Monofile in Längen von höchstens 1,5 m, auch in Bündeln mit anderen Fasern gemischt	zur Herstellung von Bürsten- und Pinselwaren, Besen und Staubwischern	30.—
5407. 41 00 42 00 51 00 52 00	Gewebe aus synthetischen Filamentgarnen, roh, gebleicht, weiss mattiert oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	100.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
61 10			
61 20			
69 10			
69 20			
71 00			
72 00			
81 00			
82 00			
91 00			
92 00			
5407.	Gewebe aus Filamentgarnen aus	Ausbrennstoff für die	30.—
71 00	Polyvinylalkohol, roh oder gefärbt, mit	Stickerei	
72 00	einem Quadratmetergewicht von nicht		
81 00	mehr als 50 g (Aetzgaze)		
82 00			
91 00			
92 00			
5408.	Gewebe aus künstlichen Filamentgarnen,	gewerbsmässige	70.—
21 00	einschliesslich Gewebe aus Erzeugnissen	Stickerei	
31 00	der Nr. 5405, roh, gebleicht oder weiss		
	mattiert		
5512.	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern,	gewerbsmässige	50.—
11 00	roh, gebleicht oder gefärbt	Stickerei	
19 10			
21 00			
29 10			
91 00			
99 10			
	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern,	gewerbsmässige	
	roh, gebleicht oder gefärbt, mit einem	Stickerei	
	Quadratmetergewicht von		
5513.	– nicht mehr als 170 g		50.—
11 00/			
29 00			
5514.	– mehr als 170 g		50.—
11 00/			
29 00			
5515.	Andere Gewebe aus synthetischen	gewerbsmässige	50.—
11 10	Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	Stickerei	
11 20			
12 10			
12 20			
13 10			
13 20			
19 10			
19 20			
21 10			
21 20			
22 10			
22 20			
29 10			
29 20			
91 10			

631.146.31

Zollordnung im allgemeinen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
91 20			
92 10			
92 20			
99 10			
99 20			
5516.	Gewebe aus künstlichen Kurzfasern, roh	gewerbmässige	30.—
11 00		Stickerei	
21 00			
31 00			
41 00			
91 00			
5906.	Gewirke aus Jute, im Eintauchverfahren	zur Herstellung von	38.—
91 00	mit Naturkautschuk imprägniert, am	Teppichunterlagen	
	Stück		
5911.	Kardentücher, mit Kautschuk oder ähnli-	zur Herstellung von	5.—
10 00	chen Massen als Zwischenlage oder Auf-	Kratzengarnituren	
	lage		
6309.	Altwaren aus Spinnstoffen, mit	zum Reissen oder zur	—,03
00 00	beträchtlichen Gebrauchsspuren, lose	Herstellung von Putz-	
	oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen	lappen	
	Aufmachungen		
6403.	Schuhe	zur Herstellung von	48.—
19 00		Schlittschuhen oder	
		Rollschuhen	
7019.	Filtertaschen, sog. Filtersäcke aus	zur Herstellung von	27.—
90 90	Polyesterfaservliesen mit eingelegten	Filtern	
	Glasfasermatten		
7204.	Gebrauchte Automobile aus Eisen	zum Shreddern	frei
49 00	oder Stahl		
7225.	Elektrobleche aus Siliciumstahl, in	zum Bau des elektri-	—,20
11 11/	Tafeln oder Bändern, ohne Rücksicht	schen Teiles von Ma-	
19 90	auf die Breite	schinen und Apparaten	
7226.			
11 11/			
19 90			
7601.	Aluminium in Rohform	zum Pressen, Walzen	10.—
20 00		oder Ziehen	
7605.	Draht aus Aluminium	zum Ziehen und zur	—,60
21 00		industriellen Weiterver-	
		arbeitung	